



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Wullersdorf vom

Donnerstag, dem 15. September 2022

im großen Sitzungssaal, im Gemeindeamt Wullersdorf.

Beginn: 19:31 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Teilnehmer

HOGL Richard	Bürgermeister als Vorsitzender	BAUER Heike	Gemeinderätin
MAURER Annemarie	Vizebürgermeisterin	ERNST Kurt	Gemeinderat
PATSCHKA Gerald	gf. Gemeinderat	GRÜNWIDL Thomas	Gemeinderat
		KOPP Johannes	Gemeinderat
		ROHRER DI Günther	Gemeinderat
		SAMSINGER Robert	Gemeinderat
		SCHAUER Karl	Gemeinderat
		SCHEIBBÖCK Josef	Gemeinderat
		SCHNÖTZINGER Ignaz	Gemeinderat
		SKLENAR Gerhard	Gemeinderat
		SMODE Mag. René	Gemeinderat
		TRITTENWEIN Sandra	Gemeinderätin
		WEBER Thomas	Gemeinderat
		WEISI Harald	Gemeinderat

Entschuldigt

FELLINGER DI Herbert, DUNKL Franz, PIMBERGER Hubert

Nicht Entschuldigt

Protokollführung

SCHINNERL Nicole

stellv. Amtsleiterin

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung und Beschlussfähigkeit	3
2	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom vom 30.06.2022.....	4
3	Herstellung der Grundbuchsordnung – L 1066 Ortsdurchfahrt Wullersdorf.....	4
4	Korrektion des L 1066 OD Maria Roggendorf	5
5	Grundstücksangelegenheiten	6
	a. Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 382/10 KG Maria Roggendorf.....	6
	b. Erhöhung Bauplatzpreise KG Wullersdorf.....	6
	c. Rohrer Johann und Veronika – Pachtansuchen KG Oberstinkenbrunn	6
	d. Srb Reinhard – Pachtansuchen und Aufstellung Abstellmöglichkeit	6
	e. Fam. Gartner – Befestigung öffentliches Gut KG Immendorf	7
	f. Schwinner KG Maria Roggendorf - Informationspunkt	7
	g. Teilungsplan GZ: 29320 KG Oberstinkenbrunn	7
	h. Verlegung Bildstock L 35	7
6	Abbruchprämie	8
	a. Schwinner Christa Auszahlung der Abbruchprämie.....	8
	b. Thämlitz Björn Auszahlung der Abbruchprämie.....	8
7	Erstreckung ÖEK – 32. Änderung	8
8	Parzellierung Gmoosbachsiedlung KG Wullersdorf GZ: 40060.V2.....	9
9	Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage KG Immendorf – Vertrag mit Republik.....	9
10	Bauvergabe für Bauvorhaben im Betriebsgebiet KG Wullersdorf	9
11	Kanalvermessung – Angebot der IUP	9
12	Rattenverteilung	10
	a. Beschluss KG Hetzmannsdorf.....	10
	b. Beschluss KG Immendorf	13
13	EVN Lichtpunkte – Kellertrift Loiskandl	16
14	EVN Zusatzvereinbarung L-B-16-170/KG-3-10519-58	16
15	A1 Leitungsrecht KG Grund Parz. 1458, 1398, 1450	16
16	Einbringung Klage nach Verkehrsunfall mit Gemeindefahrzeug.....	17
17	Katastrophenschutz – Beschluss Erstanschaffung Budgetkorrektur	17
18	Anpassung des Spiel- und Beschäftigungsbeitrages KIGA/Hort/TBE.....	17
19	Klimaticket	17
20	Aktion „Brems dich ein“ Sicherheitsaufsteller	18
21	Gemeindeadvent 55+.....	18
21	a Dringlichkeitsantrag AST/IST.....	18
22	Personalangelegenheiten.....

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richard Hogl begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF. stellen wir den Antrag, folgenden Gegenstand nachträglich in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

Ergänzung

Teilnahme an der Durchführung der Ausschreibung und dem Betrieb des AST Hollabrunn inkl. Erweiterung um die Gemeinden Wullersdorf, Mailberg und Göllersdorf

Die Gemeinde(n) Hollabrunn, Wullersdorf, Mailberg und Göllersdorf beabsichtigen das bisherige Anrufsammeltaxi „AST Hollabrunn“ gemeinsam zu erweitern und umzusetzen. Dieses künftig gemeinsame regionale AST (VOR Flex Region Hollabrunn), welches über die NÖ Dispositionszentrale für AST-Verkehre abgewickelt wird. Das AST ermöglicht den Fahrgästen ihre Fahrten, innerhalb eines definierten Bediengebietes und festgelegter Bedienzeiten, flexibel zu buchen. Innerhalb der Bedienzeiten des ASTs kann jeder Fahrgast seine Fahrt individuell buchen und hat die Garantie innerhalb einer Vorlaufzeit von max. 60 Minuten seine Fahrt zu bekommen.

Die für die Umsetzung des Projektes nötige Planung ist abgeschlossen, nun werden von der VOR GmbH die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Im Oktober 2022 soll die Ausschreibung bekannt gemacht werden. Ein Betriebsstart ist ca. ein Jahr danach (Herbst 2023) möglich. Nach Abschluss der Ausschreibung ist der Betrieb vorzubereiten (Erstellung und Montage der Sammelstellenschilder, Erstellung und Druck von Infofoldern, Beschaffung der Fahrzeuge durch den Verkehrsunternehmer entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung, etc.).

Zielsetzung des Systems ist eine bedarfsorientierte Mikromobilitätslösung, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses Mobilitätsprojektes.

Das AST soll auf ein Jahr mit optionaler Verlängerung um ein weiteres Jahr beschlossen werden. Grund für die kurze Laufzeit ist, dass die Ausschreibung des Regionalbusverkehrs in der Region Krems-Hollabrunn zeitlich vorgezogen wird und aus heutiger Sicht voraussichtlich bereits im Jahr 2024 zur Umsetzung kommt. Die Ausschreibung des Grundangebotes im öffentlichen Verkehr wird als kombinierte Ausschreibung als Linien- und Bedarfsverkehren (VOR Flex) erfolgen. In diesem Zuge kann das „VOR Flex Region Hollabrunn“ mit Betriebsstart des Regionalbusverkehrs (vorauss. im Jahr 2024) in das VOR Flex und vom Land NÖ finanzierte bedarfsgesteuerte Grundangebot (Grundangebot Land NÖ umfasst vorauss. Mo-Fr 8:00 – 18:00 Uhr) im öffentlichen Verkehr (hinsichtlich der Betriebszeiten angepasst an das definierte Grundangebot in der Region) übernommen werden. Erweiterungen über das Grundangebot hinausgehend durch die beteiligten Gemeinden sind natürlich möglich.

Begründung

Da es für die Ausschreibung Anfang Oktober 2022 eines Beschlusses des Gemeinderats bedarf, wird um Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 15.09.2022 ersucht.

Die Vizebürgermeisterin und die Klubsprecher

Annemarie Maurer

Gerhard Sklenar Hubert Pimberger Adolf Zahlbrecht

Dieser Punkt wird nach dem Punkt Personalangelegenheiten unter TOP 21a zur Abstimmung gebracht.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom vom 30.06.2022

Die Protokolle der Sitzung des Gemeinderats vom 30.06.2022 werden unterfertigt.

3 Herstellung der Grundbuchsordnung – L 1066 Ortsdurchfahrt Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Planexemplar der Baudirektion des Amts der NÖ Landesregierung mit der GZ: 51352 betreffend Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes der Ortsdurchfahrt Wullersdorf L 1066 km 23,64 – 24,08 vor.

Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan des Amts der NÖ Landesregierung mit der GZ: 51352 für die KG Wullersdorf und der Entwidmung des öffentlichen Guts und Aufnahme in das öffentliche Gut

<u>von Parzelle</u>	<u>m²</u>	<u>an Parzelle</u>
18 MG Wullersdorf	7m ²	1187/1 MG Wullersdorf (öG)
1194/2 Land NÖ (Landesstr.)	16m ²	23 MG Wullersdorf
1187/1 MG Wullersdorf (öG)	16m ²	1194/1 Land NÖ (Landesstr.)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	121m ²	1187/1 MG Wullersdorf (öG)
17 Fazliji Sali	1 m ²	1187/1 MG Wullersdorf (öG)
18 MG Wullersdorf	7m ²	1187/1 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	18 m ²	1187/27 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	9 m ²	1187/28 MG Wullersdorf (öG)
1187/29 MG Wullersdorf (öG)	1 m ²	1194/1 Land NÖ (Landesstr.)
1187/30 MG Wullersdorf (öG)	1 m ²	1194/1 Land NÖ (Landesstr.)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	17 m ²	1187/33 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	133 m ²	1187/34 MG Wullersdorf (öG)
1188/1 MG Wullersdorf (öG)	32 m ²	1188/2 Zöchmann Aloisia
1188/1 MG Wullersdorf (öG)	1 m ²	1188/15 MG Wullersdorf (öG)
1195/1 MG Wullersdorf (öG)	124 m ²	1188/1 MG Wullersdorf (öG)
1188/1 MG Wullersdorf (öG)	93 m ²	1188/15 MG Wullersdorf (öG)
1188/1 MG Wullersdorf (öG)	94 m ²	1188/1 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	231 m ²	1188/1 MG Wullersdorf (öG)

1195/1 Land NÖ (Landesstr.)	15 m ²	1188/1 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	534 m ²	1190 MG Wullersdorf (öG)
1195/1 Land NÖ (Landesstr.)	24 m ²	1190 MG Wullersdorf (öG)
97 Holzinger Alfred + Sieglinde	1 m ²	1190 MG Wullersdorf (öG)
101 Gatterwe Helmut + Asta	4 m ²	1190 MG Wullersdorf (öG)
97 Holzinger Alfred + Sieglinde	0 m ²	1190 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	7 m ²	1208 MG Wullersdorf (öG)
1194/2 Land NÖ (Landesstr.)	8 m ²	1208 MG Wullersdorf (öG)
1194/1 Land NÖ (Landesstr.)	22 m ²	24 MG Wullersdorf
1194/2 Land NÖ (Landesstr.)	3 m ²	24 MG Wullersdorf

zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

4 Korrektur des L 1066 OD Maria Roggendorf

Dem Gemeinderat liegt der Teilungsplan GZ: 50128 des Vermessungsamts Korneuburg betreffend Vermessung der L 1066 der KG Maria Roggendorf von km 21,0 – 21,4 vor, da für die grundbücherliche Durchführung ein Gemeinderatsbeschluss für die Kundmachung zur Entlassung bzw. Aufnahme in öffentliches Gut erforderlich ist.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 50128 in der KG Roggendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 4, 5, 7, 9, 13, 16

1.2.) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück: Nr. 11/9, 11/14, 48, 64, 187/2, 187/3

1.3.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück: 53, 69, 75, 87

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 50128 in der KG Roggendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2, 11, 12, 14, 15, 17, 18

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan GZ: 50128 des Vermessungsamts Korneuburg betreffend Vermessung der L 1066 der KG Maria Roggendorf von km 21,0 – 21,4 vor, und der Entwidmung des öffentlichen Guts und Aufnahme in das öffentliche Gut zur grundbücherliche Durchführung zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

5 Grundstücksangelegenheiten

a. Antrag auf Kauf eines Gemeindegrundstückes Parz. 382/10 KG Maria Roggendorf

Dem Gemeinderat liegt ein Kaufansuchen von Fatma ATAN, 1160 Wien auf Kauf des Grundstückes Parz. 382/10 in der KG Maria Roggendorf vor.

Dieses Grundstück wurde Herrn Gökhan Ibrahimoglu mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2021 verkauft. Aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Kreditinstitut möchte die Familie Ibrahimoglu das Grundstück wieder an die Gemeinde zurückgeben.

Es liegt ein weiteres Kaufansuchen dafür von Herrn Erkan Özcan, 1030 Wien vor.

Der Gemeinderat möge beiden Kaufansuchen nicht stattgeben, das Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Wullersdorf soll ausgeübt werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Erhöhung Bauplatzpreise KG Wullersdorf

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit die Bauplatzpreise in der KG Wullersdorf auf € 70,00/m² zu erhöhen.

Der Gemeinderat möge der Erhöhung der Bauplatzpreise von € 50,00 auf € 70,00 pro m² für die KG Wullersdorf ab 16.09.2022 zustimmen.

Dieser Antrag wird 17:1 Enthaltung (T. Grünwidl) angenommen.

c. Rohrer Johann und Veronika – Pachtansuchen KG Oberstinkenbrunn

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Johann und Veronika Rohrer, 2023 Oberstinkenbrunn 78 auf Pachtübernahme einer Teilfläche der Parz. 198/10 (Garten – ca. 593m²) und der Parzellen 158/2 (76m²) und 161 (22m²) in der KG Oberstinkenbrunn von Anna Seifried, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Johann und Veronika Rohrer, 2023 Oberstinkenbrunn 78 auf Pachtübernahme einer Teilfläche der Parz. 198/10 (Garten – ca. 593m²) und der Parzellen 158/2 (76m²) und 161 (22m²) in der KG Oberstinkenbrunn per 01.10.2022 unter der Voraussetzung, dass der Grünstreifen entlang der Parz. 198/10 freigehalten und jederzeit benützbar und das Pachtverhältnis seitens der Gemeinde jederzeit kündbar ist zu € 45,00/Jahr € 15,00 pro 300m²), zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

d. Srb Reinhard – Pachtansuchen und Aufstellung Abstellmöglichkeit

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

e. Fam. Gartner – Befestigung öffentliches Gut KG Immendorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen auf Befestigung von öffentlichem Gut auf eigene Kosten von Fam. Gartner in 2022 Immendorf 210 vor. Knapp 74 m² Grasfläche sollen durch Ziersteine und Lavendel ersetzt werden.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Fam. Gartner in 2022 Immendorf 210 auf Befestigung von knapp 74m² öffentlichen Guts vor der Liegenschaft 2022 Immendorf 210 auf eigene Kosten zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

G. Sklenar: In Zukunft sollen solche eigenständige Baumaßnahmen nicht mehr genehmigt werden und zum Rückbau aufgefordert werden. Öffentliches Gut muss weiterhin für jedermann benützbar und Parkmöglichkeiten sollen erhalten bleiben.

f. Schwinner KG Maria Roggendorf - Informationspunkt

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Situation der Familie Schwinner in der KG Maria Roggendorf.

Entlang der L 1066 musste für das Bauvorhaben Grund abgetreten werden. Der nun eingereichte Bau verläuft räumlich zum Gehsteig versetzt. Der nun entstandene Spalt zwischen Neubau und Gehsteig wird seitens der MG Wullersdorf asphaltiert.

g. Teilungsplan GZ: 29320 KG Oberstinkenbrunn

Dem Gemeinderat liegt der Teilungsplan der ARGE Vermessung Hollabrunn mit der GZ: 29320 für die KG Oberstinkenbrunn vor.

Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan (GZ: 29320) der ARGE Vermessung Hollabrunn für die KG Oberstinkenbrunn und der Entwidmung des öffentlichen Guts und Aufnahme in das öffentliche Gut

von Parzelle	m²	an Parzelle
387/5 MG Wullersdorf (öG)	17 m ²	387/4 MG Wullersdorf (öG)
387/5 MG Wullersdorf (öG)	115 m ²	387/28 MG Wullersdorf
387/5 MG Wullersdorf (öG)	58 m ²	387/29 Erich + Helga Zimmerl
387/5 MG Wullersdorf (öG)	81 m ²	209 Wickenhauser Friedrich
387/5 MG Wullersdorf (öG)	6 m ²	210 Klein Barbara
387/5 MG Wullersdorf (öG)	120 m ²	387/6 MG Wullersdorf
387/5 MG Wullersdorf (öG)	35 m ²	387/7 Wogritsch/Trost

stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

h. Verlegung Bildstock L 35

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen der Fa. ASFINAG auf Verlegung des Bildstockes an der L 35 (Parz. 1012) auf die Parzelle 1152 in die Zwickelfläche der Zufahrt zur Park&Drive Anlage gegenüber des Schlüsselerlebnisses, vor. Nach Abschluss der Schlussvermessung soll diese Fläche in das Eigentum der Marktgemeinde Wullersdorf übergeben werden.

Erstellt:
Nicole Schinnerl

Freigegeben:
Bürgermeister Richard Hogl

Datum:
16.09.2022

Version:
1

Ziffer:
5/GV 2022-09-15 ö

Seite:
7

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Fa. ASFINAG auf Verlegung des Bildstockes an der L 35 (Parz. 1012) auf die Parzelle 1152 in die Zwickelfläche der Zufahrt zur Park&Drive Anlage gegenüber des Schlüsselerlebnisses, unter der Voraussetzung, dass das Eigentum und die Erhaltung beim Eigentümer bleibt und nicht an die Marktgemeinde Wullersdorf übertragen wird, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Abbruchprämie

a. Schwinner Christa Auszahlung der Abbruchprämie

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen auf Auszahlung der Abbruchprämie von Christa Schwinner, 2041 Maria Roggendorf für die Liegenschaft 2041 Maria Roggendorf 39, Parzelle 118 KG Maria Roggendorf mit allen erforderlichen Nachweisen vor.

Der Gemeinderat möge der Auszahlung der Abbruchprämie an Christa Schwinner, 2041 Maria Roggendorf in der Höhe von € 5.000,00 zustimmen.

Dieser Antrag wird 16:2 Enthaltungen (FPÖ) angenommen.

b. Thämlitz Björn Auszahlung der Abbruchprämie

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen auf Auszahlung der Abbruchprämie von Björn Thämlitz, 2041 Wullersdorf für die Liegenschaft 2041 Wullersdorf, Feldgasse 115, Parzelle 417 KG Wullersdorf mit allen erforderlichen Nachweisen vor.

Der Gemeinderat möge der Auszahlung der Abbruchprämie an Björn Thämlitz, 2041 Wullersdorf in der Höhe von € 5.000,00 zustimmen.

Dieser Antrag wird 11:5 Gegenstimmen (SPÖ) 2 Enthaltungen (FPÖ) angenommen.

G. Sklenar: Die Richtlinien der Abbruchprämie sollen konkretisiert werden. Das Ansuchen um Förderung muss noch vor den Abbrucharbeiten (Datum der Rechnungen nach Förderantrag) eingebracht werden.

Zukünftig werden Ansuchen um Förderung im Rund-Mail an den Gemeinderat kommuniziert.

7 Erstreckung ÖEK – 32. Änderung

Dem Gemeinderat liegt das Angebot G22102 des Büros Dr. Paula, 1030 Wien zur 32. Änderung ÖEK Erstreckung für alle Katastralgemeinden der Großgemeinde Wullersdorf, aufbauend auf das Teilentwicklungskonzept für die KGs Wullersdorf und Oberstinkenbrunn, vor.

Der Gemeinderat möge dem Angebot G22102 des Büros Dr. Paula, 1030 Wien zur 32. Änderung ÖEK Erstreckung für alle Katastralgemeinden der Großgemeinde Wullersdorf, aufbauend auf das Teilentwicklungskonzept für die KGs Wullersdorf und Oberstinkenbrunn, in der Höhe von € 33.000,00 inkl. 20% MwSt. zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Die € 33.000,00 werden für das nächste Jahr in den Voranschlag eingearbeitet.

8 Parzellierung Gmoosbachsiedlung KG Wullersdorf GZ: 40060.V2

Nach der Gemeindevorstandssitzung wurde der Parzellierungsentwurf GZ: 40060.V2 von DI Herbert Fellingner überarbeitet und dem Gemeinderat liegt nun auch der Parzellierungsentwurf GZ: 40060.V3 der ARGE Vermessung für die Siedlungserweiterung der Gmoosbachsiedlung in der KG Wullersdorf zur Diskussion vor.

Der Gemeinderat möge dem Parzellierungsentwurf GZ: 40060.V2 der ARGE Vermessung vom 29.09.2021 für die Siedlungserweiterung der Gmoosbachsiedlung in der KG Wullersdorf zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage KG Immendorf – Vertrag mit Republik

Dem Gemeinderat liegt der Vertrag WA1-ÖWG-19026/068-2022 mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) zur Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage Wullersdorf – Erweiterung KG Immendorf auf dem öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Parz. 2202/1, EZ 3, KG Immendorf „Immendorfer Graben“, vor.

Der Gemeinderat möge dem Vertrag WA1-ÖWG-19026/068-2022 mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) zur Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage Wullersdorf – Erweiterung KG Immendorf auf dem öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Parz. 2202/1, EZ 3, KG Immendorf „Immendorfer Graben“ zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

10 Bauvergabe für Bauvorhaben im Betriebsgebiet KG Wullersdorf

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022 unter TOP 12 wurden nach Ausschreibung und Bewertung der Firma IUP Ziviltechniker GmbH die Erd- und Baumeisterarbeiten, Installations- und Straßenbauarbeiten für den Rahmenvertrag Leitungs- und Straßenbau an die Firma Lang und Menhofer Baugesellschaft m.b.H & Co KG, 2020 Hollabrunn beschlossen.

Der Gemeinderat möge den Arbeiten für die Erweiterung des Betriebsgebietes in der KG Wullersdorf in der Höhe von € 102.905,07 inkl. USt. (der Kostenabgleich mit dem Rahmenvertrag erfolgte durch die Fa. IUP) unter der Bedingung, dass das Einmessen (Lage/Höhen) der Leitungen inkl. Erstellung eines Leitungskatasters durch die IUP vorgenommen und dem Gemeinderat vorgelegt wird, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

11 Kanalvermessung – Angebot der IUP

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit für Kanal- und Wasserberechnungen Begehungen in Auftrag zu geben. Nach der Vertragsauflösung von Ing. Guido Gasser übernimmt dies nicht der neue Bausachverständige Ing. Gerhard Wallner, daher liegt ein Angebot der Firma IUP in der Höhe von knapp € 3.200,00 exkl. 20% Ust. für etwa 40 Objekte pro Jahr vor.

Der Gemeinderat möge dem Angebot der IUP in der Höhe von knapp € 3.200,00 exkl. 20% Ust. für etwa 40 Objekte pro Jahr zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung I. Schnötzingner: Das vorliegende Angebot ist wirklich sehr gut und preiswert.

12 Rattenvertilgung

a. Beschluss KG Hetzmannsdorf

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit in der KG Hetzmannsdorf eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Eine entsprechende Verordnung ist zu beschließen, die weitere Abwicklung erfolgt über den Abfallverband Hollabrunn.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 15. 09. 2022 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. verordnet:

Verordnung

über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Hetzmannsdorf angeordnet.

- (1) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (2) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2

Vollzug der Rattenbekämpfung

- (1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.
- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3

Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Pflichten von Liegenschaftseigentümern,

Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundenе tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Kostentragung

Erstellt: Nicole Schinnerl	Freigegeben: Bürgermeister Richard Hogl	Datum: 16.09.2022	Version: 1	Ziffer: 5/GV 2022-09-15 ö	Seite: 11
-------------------------------	--	----------------------	---------------	------------------------------	--------------

- (1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.
- (2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 29,00 festgesetzt.
- (3) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 16,00.
- (4) Bei erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 4, Abs. 3 über eine dreimalige Beködierung pro Köderauslegestelle hinausgehen sowie bei Bekämpfungsmaßnahmen, die aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers einen unverhältnismäßig höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (3) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) in der geltenden Fassung bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dieser Verordnung verlieren alle davor beschlossenen Verordnungen sowie Zusätze zu Verordnungen zur planmäßigen Vertilgung von Ratten ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Richard Hogl

Der Gemeinderat möge der Verordnung zur Rattenvertilgung in der KG Hetzmannsdorf zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Beschluss KG Immendorf

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit in der KG Immendorf eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Eine entsprechende Verordnung ist zu beschließen, die weitere Abwicklung erfolgt über den Abfallverband Hollabrunn.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 15. 09. 2022 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. verordnet:

Verordnung

über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Immendorf angeordnet.

- (3) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (4) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2

Vollzug der Rattenbekämpfung

- (3) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.
- (4) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3

Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (6) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (7) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (8) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (9) Ist trotz dreimaliger Köderaushlegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (10) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Pflichten von Liegenschaftseigentümern,

Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (5) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (6) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderaushlegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.
- (7) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderaushlegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.
- (8) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundenе tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Kostentragung

- (6) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.
- (7) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 29,00 festgesetzt.

- (8) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 16,00.
- (9) Bei erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 4, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen sowie bei Bekämpfungsmaßnahmen, die aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers einen unverhältnismäßig höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.
- (10) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (4) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (5) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (6) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) in der geltenden Fassung bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dieser Verordnung verlieren alle davor beschlossenen Verordnungen sowie Zusätze zu Verordnungen zur planmäßigen Vertilgung von Ratten ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Richard Hogl

Vom Bürgermeister wird beantragt, folgenden Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat zu richten:

Der Gemeinderat möge der Verordnung zur Rattenvertilgung in der KG Immendorf zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Josef Scheibböck verlässt vor Abstimmung vor Punkt 13 die Sitzung, sodass an der Abstimmung 17 Mandatare teilnehmen.

13 EVN Lichtpunkte – Kellertrift Loiskandl

Dem Gemeinderat liegt eine Zusatzvereinbarung L-B-16-170/KG-3-10519-57 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zur Neuerrichtung von Lichtpunkten in der KG Grund im Bereich Kellergasse (Kellertrift) Fam. Loiskandl vor.

5 Lichtpunkte am Spielplatz der Kellergasse, Neuerrichtung mit geraden Mast 4,5m/60mm + je 1 Stück LED-Leuchte Schrack Avenida LED 49W/635074000K werden im Auftrag und auf Kosten der Fam. Loiskandl aufgestellt. Die Versorgung über die öffentliche Beleuchtungsanlage fließt in das Lichtservice-Übereinkommen L-EP-02-AB-113V Pkt. III.4. und Pkt. 6 und wird von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat möge der Übernahme der 5 Lichtpunkte auf dem Spielplatz vor dem Heurigenbetrieb Loiskandl in das Lichtservice-Übereinkommens L-EP-02-AB-113V Pkt. III.4. und Pkt. 6 unter der Bedingung, dass das Service ab der Inbetriebnahme am 01.04.2022 aliquot und ab 2023 vollumfänglich an Herrn Josef Loiskandl weiterverrechnet wird, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

14 EVN Zusatzvereinbarung L-B-16-170/KG-3-10519-58

Dem Gemeinderat liegt eine Zusatzvereinbarung der EVN Energievertriebs GmbH & Co KG über die Neuerrichtung von 5 Lichtpunkten in der Bahnstrasse – Spange Wullersdorf in der Höhe von € 12.574,00 exkl. Ust. vor.

Der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung L-B-16-170/KG-3-10519-58 mit der EVN Energievertriebs GmbH & Co KG über die Neuerrichtung von 5 Lichtpunkten in der Bahnstrasse – Spange Wullersdorf in der Höhe von € 12.574,00 exkl. Ust. zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Josef Scheibböck betrifft vor Abstimmung zu Punkt 15 die Sitzung, sodass an der Abstimmung 18 Mandatare teilnehmen.

15 A1 Leitungsrecht KG Grund Parz. 1458, 1398, 1450

Dem Gemeinderat liegt ein Leitungsrecht der A1 Telekom für die Grundstücke Parz. 1458 EZ 111 und Parz. 1398 und 1450, EZ 112 KG Grund über die Verlegung von Rohren und Kabeln und die Errichtung von Schaltstellen, vor.

Der Gemeinderat möge dem Leitungsrecht der A1 Telekom für die Grundstücke Parz. 1458 EZ 111 und Parz. 1398 und 1450, EZ 112 KG Grund über die Verlegung von Rohren und Kabeln und die Errichtung von Schaltstellen zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

16 Einbringung Klage nach Verkehrsunfall mit Gemeindefahrzeug

Nach Kollision mit einem Gemeindefahrzeug bleibt die gegnerische Haftpflichtversicherung auf dem Standpunkt, dass ihr Versicherungsnehmer kein Verschulden am Verkehrsunfall trifft. Daher muss der Schadensersatzanspruch der Marktgemeinde Wullersdorf gerichtlich geltend gemacht werden. Laut § 35 Z 16 der NÖ Gemeindeordnung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderats um die Klage einzuleiten.

Der Gemeinderat möge Mag. Heribert Donnerbauer mit der Schadensersatzklage beauftragen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

17 Katastrophenschutz – Beschluss Erstanschaffung Budgetkorrektur

Unter TOP 14 der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 wurde für die Anschaffung der Grundausrüstung und dem Minimalkonzept zum Katastrophenschutz ein Gesamtbudget von ca. € 44.000,00, aufgeteilt auf 3-Jahres-Tranchen (2023-2025) und die sofortige Bestellung des Aggregates 30 kVA für das FF Haus Wullersdorf in der Höhe von € 26.000,00 inkl. MwSt., wobei ca. € 6.000,00 vom Land NÖ gefördert werden, beschlossen.

Dieser Beschluss muss nun auf die Gesamtsumme von € 75.000,00 auf 3-Jahres-Tranchen (2023-2025) angepasst werden. Das Aggregat für das FF Wullersdorf ist Bestandteil der Gesamtsumme.

Der Gemeinderat möge für den Katastrophenschutz in der Marktgemeinde Wullersdorf der Aufstockung von € 44.000,00 auf insgesamt € 75.000,00 aufgeteilt auf 3-Jahres-Tranchen (2023-2025) zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

18 Anpassung des Spiel- und Beschäftigungsbeitrages KIGA/Hort/TBE

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit den Beschäftigungsbeitrag für Kindergarten, TBE und Hort von € 10,00 auf € 15,00/Monat anzuheben.

Der Gemeinderat möge den Beschäftigungsbeitrag für die Kindergärten, den Hort und die TBE per 01.10.2022 von € 10,00 auf € 15,00 pro Kind/Monat anheben.

Dieser Antrag wird 11:7 Enthaltung (SPÖ, FPÖ) angenommen.

19 Klimaticket

Dem Gemeinderat liegt ein Auszug aus dem Stadtratsprotokoll der Stadtgemeinde Hollabrunn betreffend Ankauf von 2 VOR Klima Tickets Metropolregion zum Preis von € 915,00 pro Stück/Jahr vor. Die Reservierung und Ausgabe der Tickets erfolgt über die Stadtgemeinde Hollabrunn laut beiliegenden Nutzungsbedingungen. Die Entlehnungskosten betragen für Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn € 7,00 pro Tag und für Personen mit Nebenwohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn € 15,00 pro Tag.

Der Gemeinderat möge der Anschaffung von zwei VOR Klima Tickets Metropolregion zum Preis von € 915,00 pro Ticket und die Entlehnungskosten für Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wullersdorf € 7,00 pro Tag und für Personen mit Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Wullersdorf € 15,00 pro Tag und dem Aufdruck des Gemeindewappens auf beiden Tickets zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

20 Aktion „Brems dich ein“ Sicherheitsaufsteller

Dem Gemeinderat liegt eine Bestellmöglichkeit von Aufstellern aus 3-Schicht-Aluverbundplatten im Zuge der Aktion „Brems dich ein“ zum Preis von € 330,00 + 20% Ust. vor.

Es sollen 9 Aufsteller aus 3-Schicht-Aluverbundplatten zu € 330,00 exkl. MwSt. pro Stück -10% Ermäßigung, somit zu € 2.673,00 exkl. 20% MwSt. bestellt werden.

Der Gemeinderat möge der Anschaffung von 9 3-Schicht-Aluverbundplatten im Zuge der Aktion „Brems dich ein“ zum Preis von € 330,00 + 20% Ust. -10% Ermäßigung, somit zu gesamt € 2.673,00 exkl. 20% MwSt. zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

21 Gemeindeadvent 55+

Dem Gemeinderat liegt das Konzept zur Realisierung des Gemeindeadvents 55 plus von Bürgermeister Richard Hogl vor.

Der Gemeinderat möge dem Konzept zum Gemeindeadvent 55 plus und dessen Umsetzung zustimmen.

Dieser Antrag wird 12:6 Enthaltungen (SPÖ, I. Schnötzingner) angenommen.

21 a Dringlichkeitsantrag AST/IST

Die Gemeinde(n) Hollabrunn, Wullersdorf, Mailberg und Göllersdorf beabsichtigen das bisherige Anrufsammeltaxi „AST Hollabrunn“ gemeinsam zu erweitern und umzusetzen. Dieses künftig gemeinsame regionale AST (VOR Flex Region Hollabrunn), welches über die NÖ Dispositionszentrale für AST-Verkehre abgewickelt wird. Das AST ermöglicht den Fahrgästen ihre Fahrten, innerhalb eines definierten Bediengebietes und festgelegter Bedienzeiten, flexibel zu buchen. Innerhalb der Bedienzeiten des ASTs kann jeder Fahrgast seine Fahrt individuell buchen und hat die Garantie innerhalb einer Vorlaufzeit von max. 60 Minuten seine Fahrt zu bekommen.

Die für die Umsetzung des Projektes nötige Planung ist abgeschlossen, nun werden von der VOR GmbH die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Im Oktober 2022 soll die Ausschreibung bekannt gemacht werden. Ein Betriebsstart ist ca. ein Jahr danach (Herbst 2023) möglich. Nach Abschluss der Ausschreibung ist der Betrieb vorzubereiten (Erstellung und Montage der Sammelstellenschilder, Erstellung und Druck von Infoldern, Beschaffung der Fahrzeuge durch den Verkehrsunternehmer entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung, etc.).

Zielsetzung des Systems ist eine bedarfsorientierte Mikromobilitätslösung, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses Mobilitätsprojektes.

Das AST soll auf ein Jahr mit optionaler Verlängerung um ein weiteres Jahr beschlossen werden. Grund für die kurze Laufzeit ist, dass die Ausschreibung des Regionalbusverkehrs in der Region Krems-Hollabrunn zeitlich vorgezogen wird und aus heutiger Sicht voraussichtlich bereits im Jahr 2024 zur Umsetzung kommt. Die Ausschreibung des Grundangebotes im öffentlichen Verkehr wird als kombinierte Ausschreibung als Linien- und Bedarfsverkehren (VOR Flex) erfolgen. In diesem Zuge kann das „VOR Flex Region Hollabrunn“ mit Betriebsstart des Regionalbusverkehrs (voraussichtlich im Jahr 2024) in das VOR Flex und vom Land NÖ finanzierte bedarfsgesteuerte Grundangebot (Grundangebot Land NÖ umfasst voraussichtlich Mo-Fr 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr) im öffentlichen Verkehr (hinsichtlich der Betriebszeiten angepasst an das definierte Grundangebot in der Region) übernommen werden. Erweiterungen über das Grundangebot hinausgehend durch die beteiligten Gemeinden sind natürlich möglich.

Der Gemeinderat möge der Ausschreibung zur Erweiterung der AST/IST VOR Flex Region Hollabrunn zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

g.g.g.



Schriftführer



Bürgermeister

Protokollfertiger (ÖVP)

Protokollfertiger (SPÖ)

Protokollfertiger (FPÖ)

